

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

per E-Mail an [WAI13@bmub.bund.de](mailto:WAI13@bmub.bund.de)

**Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 18.02.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben festgestellt, dass im Referentenentwurf zum ElektroG ab 2018 ein offener, alle „Elektro- und Elektronikgeräte“ umfassender Anwendungsbereich eingeführt wird. Da die Begriffsbestimmung von „Elektro- und Elektronikgeräten“ sehr allgemein gehalten ist, stellt sich die Frage, ob nun auch **mit Elektroantrieb versehene (Bau)Produkte** (z.B. kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) oder Sonnenschutzvorrichtungen) komplett oder deren Teile darunter fallen sollen und wenn ja, wie diese behandelt werden müssen. Diesbzgl. gibt es eine große Unsicherheit bei den Herstellern der Bauprodukte.

Tatsächlich wird von der Industrie und vom Endgebraucher immer mehr Elektroschrott produziert. Insbesondere Mobiltelefone und andere Geräte aus der Unterhaltungselektronik, dem PC-Markt sowie "weiße Ware" haben heute eine erschreckend kurze Lebensdauer. Deshalb ist es absolut sinnvoll diese Geräte geregelt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen, zumal diese Geräte einfach zu deinstallieren und zu transportieren sind. Wir unterstützen dies ausdrücklich. Wir sind aber auch der Auffassung dass fest im oder am Bauprodukt verbaute Elektroteile nicht unter dieses Gesetz fallen dürfen.

Bei im Gebäude fest montierten elektrischen Artikeln wie fest montierte Netzteile, Steuergeräte, Antriebe etc. ist es anders als bei Konsumgütern. Diese haben i.d.R. eine lange Nutzungsdauer und werden normalerweise nicht vom Endgebraucher demontiert. Schon aus Sicherheitsgründen bedarf es dazu eines Fachmannes, wodurch eine fachgerechte Entsorgung sichergestellt ist. Weitergehende Entsorgungsvorschriften führen besonders bei der großen Anzahl Fenster-, Türen- und Fassadenhersteller zu einem gewaltigen Aufwand, auch wenn der Anteil an Elektrotechnik im Gesamtprodukt oft nur verschwindend gering ist. Da viele der Hersteller aus dem Handwerksbereich kommen, wären sie mit der notwendiger Kennzeichnung und den damit verbundenen Vorgängen völlig überfordert. Es macht daher für uns keinen Sinn, fest im Gebäude montierte elektrische Bauteile mit in diese Verordnung hinein zu nehmen.

- ➔ Wir bitten daher um Klarstellung, dass fest im oder am Bauprodukt verbauten Elektroteile nicht unter dieses Gesetz fallen, und Ergänzung eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes im Referentenentwurf.

Sollte dieses Gesetz doch auch für bestimmte Fenster, Türen, Sonnenschutzvorrichtungen, NRWG, usw. mit fest montierten elektrischen Artikeln relevant sein, lassen sich diese Bauprodukte möglicherweise als „**ortsfeste Großanlagen**“ gemäß §2 (2) Nr. 6 einordnen.

Hierzu sagt aber die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 17:

„eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiterer Einrichtungen, die

- a) von Fachpersonal montiert, installiert und abgebaut wird,
- b) dazu bestimmt ist, auf Dauer als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks an einem vorbestimmten und eigens dafür vorgesehenen Standort betrieben zu werden, und
- c) nur durch die gleichen speziell konstruierten Geräte ersetzt werden kann;“

Für die Bauprodukte mit fest verbauten Elektroteilen trifft die Aufzählung a) bis c) vermutlich zu. Auch passt die Begründung im „Besonderen Teil“ zur Nr. 17. Diese nennt für ortsfeste Großanlagen als wesentliches Merkmal, dass die Geräte als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks verbaut werden und für die eine Veränderung des Standortes während der Nutzungsphase nicht vorgesehen ist. Trotzdem fällt es schwer, bei einem kraftbetätigten Fenster mit einem Antriebsmotor „eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art“ zu erkennen.

- ➔ Wir sehen daher in der aktuellen Formulierung des §2 (2) Nr. 6 Klärungsbedarf, sollte ein eigener Ausnahmetatbestand für fest im oder am Bauprodukte verbauten Elektroteile nicht möglich sein. Wir bitten daher um Klarstellung.

Für Rückfragen und die weitere Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Fenster + Fassade



Frank Koos